





Muerdemüthigstes Wiff-Schreiben Un

Se. Fansert. Majeståt/ Ten bedrängten Sustand

Derer Evangelischen in Un-

garn/Schlesien/und anderswo/

betreffende/ Von

Denen am Nänserlichen Mofe
ich auffhaltenden

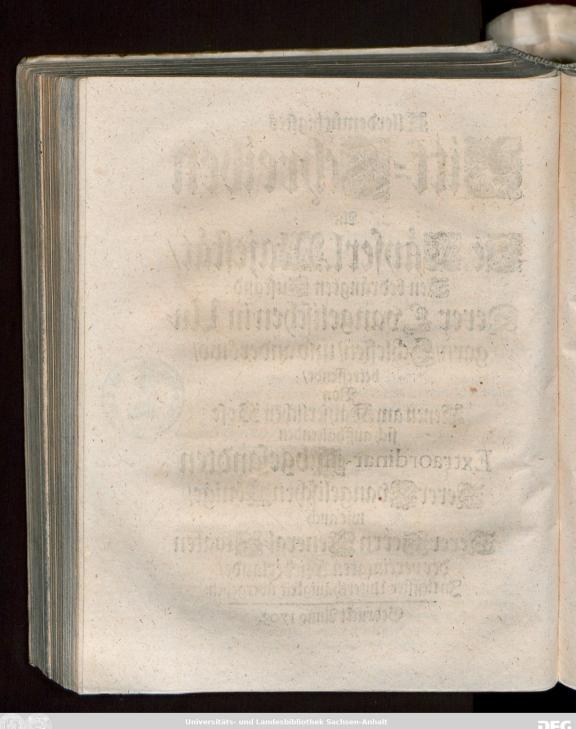
Extraordinar- Dugesandten

Werer Wangelischen Ponige/

Berer Berrn Beneral Staaten

der vereinigten Miederlande/ Intiefster Unterthänigkeit übergeben.

Gedruckt Anno 1703.





Allerdurchlauchtigster/Großmachtigster/ und Unüberwindlichster Känser/ allezeit glückseliger Mehrer des Reichs.



Je sehr der bedrängte und höchst-kläglische Zustand/welcher die Einwobner des deutschen Römischen Reichs/ nehst des nen andern Unterthanen/ welche unter dem Schuß Euer Känserl. Majestät int dero Erd-kanden leben/ und sich öffentlich der Evangelischen Religion zugesthan zu seyn bekennen/ betroffen/ schon porlängsten denen mächtigsten Königen

von Europa wie auch tenen Sochmögenden In. In. Staaten der vereinigten Riederlanden/ Die fich zueben dem Gottesdienfte betennen/inegefamt ju hernen gegangen/ und in Unfebung berer fläglichen Exempel / fo Zeit über darinnen vorgegangen / fie in nicht geringe Traurigfeit verfetet, erhellet gur Gnuge daraus/ weil diefelben aus einem gottfeligen Trieb und beiligen Erbarmen fich fchon langften nach beilfamen Mitteln forgfaltig umgefeben/ durch welche die schadliche Wursel eines fich weit ausbreis tenden Unheils / welches allem Unfeben nach bieraus febr zu bea forgen fcheinet / von Grund aus mochte gerottet, und ber allge. meine und unglüctfelige Stein des anftoffens, an welchem fich die bochft-notbige Gintracht der Giemuther und allgemeinen Staats Berrichtungen fo offt bey den Religions Bermandten bat muffen trennen laffen/ einmahl mit foldem fuccels mochte gehoben were Den/ damit allen Feinden des Reichs/ und des gangen bochloblithen Saufes Defterreich durch trafftige Beylegung derer fonft fo offe

06(4)50

fficentsvroffenen Zwiftig = und Uneinigkeiten alle Gelegenbeit auff einmabl benommen wurde, ihre Bortheile und zunehmendes Bachsehum befordern/ und nicht nur ben Geinigen/ welche die grofte Drangfal bigbero fo vielfaltig haben erdulden muffen/fon-Dern auch am allermeiften denfelben/die fie bedranget baben / fo gu fagen/ ibr eigen Schwerdt an die Rable zu fegen/ und mit denenfelben ben letten und langft-gefuchten Baraus zu machen. 3mar bat es bifbero nicht vathfam gefcbienen/ defwegen unfern einmithigen Vortrag in folder Sache auff mitgegebenen Koniglichen Befehl und dever famtlichen In. In. Staaten an Guer Rapferliche Majestat zu thun, da wir ohne dem der festen Soffnung lebende/ niemablen gezweiffelt baben/ es werden Guer Rapferliche Majestat nach devo recht gottlichen Clemens/ worinnen fie andere allweit übertrifft/ fo vielen Bunfchen/Berlangen/Bitten/und allersebnlichstem Gleben ein allergnabigstes Gebor geben/ que mablen da folche in allerunterthanigfter Officht und Ebrerbietigfeit eingerichtet/ zu unterschiedenen mablen wiederholet/ und unter fo vielfältigen Borbitten und vielguiltigen Interceffionen an Sie find abgelaffen worden; Wir glauben defto mehr einen erwunschten und unfehlbaven Ausschlag der Sachen, ie gemiffer es mar/daß bierdurch nicht allein aller Wenfchen/fondern auch (melches das vornehmfteift) dem furgen Begriff des gangen bewohnten Erdbodens / nemlich dem gefamten deutschen Rom. Reich/ und Dero eigenen Erb. Landen und Provingen, auch durch Diefes berrliche Zeugniß folce fund und offenbar werden / daß folange die Welt gestanden / fein Print auff bem Rapserlichen Ebrone mare gefeben worden/ welcher von grofferer Berechtigfeit/ Clement und Liebe gegen feine Unterthauen / wie auch von berrlis chern und vortrefflichern Tugenden mare gewesen / mit welchen fonft die Beberricher des Erdborens, von dem allerhochften Simmels-Beberricher pflegen ausgezieret zu werden. Diefe berrlithe Concepte nun/ welche fich allbereit tieff in den herben und Gemuchern aller Menfchen fest gefetet baben wirden ohne Zweiffel die langst-gewünschten Früchte einer so herrlichen Confidens/

€( 5)50

fidens/ welche iedermann gehoffet/ und nach welchen man vor langer Zeit groß Verlangen getragen/ denenjenigenreichlich gebracht haben/ welche es am allermeisten angegangen/ wenn nicht einige von der Angabl derer / welche man wol billig der Fürsten ibre Augen und Obren nennen mag, und durch derer Bedienun. gen der allgegenwärtige und alles regierende GiOtt auff Er-Den iezuweilen etwas julaffet / durch unglückfeliges Werbangniß Darzwischen fommen waren, und aus einem blinden und unbesonnenen Gifer dem bellen Licht der Warbeit eine finstere Wolcke entgegen gefetet/ und daffelbige bogbafftiger Weife zu verdunckeln/auffalle Weife fich bemühet batten. Derowegen/ allergnadigfter Rapfer und herr/ift uns allen und ieden/ die wir Abgesandten aller derer Konige von Europa sind/ welche sich zu der Evangelischen Religion bekennen/ und an diesem Sofe solch Amt zu verwalten über uns genommen baben, wie auch von Denen Sochmögenden In, Sn. Staaten von Solland eine wichtie ge Commission gegeben/ und mit nachdructlichen Worten anbefoblen worden/ daß wir nemlich felbften vor dero erhabenen Thron treten, und Guer Ravferl. Majeftat im Ramen unfer allergnas digften Sn. Sn. Principalen in gebührender Unterthanigkeit und allertieffften Devotion umftandlich zu erfennen geben folten/ baß gleich wie obgedachte Ronigl. Majeff. jum theil Garanteurs und Unterhandler gewesen find des Westphalischen Friedens, alfo les beten Sie und die Sochmogenden Sn. Sn. Beneral-Staaten der vereinigten Riederlanden/ des allerfesteften Bertrauens/ es mer-Den Euer Rapferl. Majeft, schon gedachten Frieden-Schluß allerdinges nicht anders ansehen / alsein ungertrennliches Band/ durch beffen Berruttung das Sevl und die gante Wohlfabrt unfers geliebten Baterlandes auch zugleich nothwendig zu Grunde geben mufte/ auch feines meges zugeben/ daß felbiger durch wie Driges Bornehmen auff einigerlen Weise angefochten/ vielmeniger ganglich gebrochen/ oder fonften umgeftoffen wurde ; Dielmehr erhellet bieraus / daß die allergerechtefte Dennung/ welche fich ben Guer Ranferl. Majeft, antreffen laft (welche GiOtt be-

06(6)50

ffandig und immerwährend feyn laffen wolle) ein unbeweglicher Grund fenn werde, auff welchen die auffrichtige und derentwegen fast unzerbrechliche Freundschafft/ und Die zur augenscheinlichen Beforderung ber allgemeinen Bolfabrt/ auffgerichteten Bund. niffe gefetet find. Was noch mehr ift, fo fteben unfere allergnadig. fte Ronige und herren in der unwiderrufflichen Mennung/ baff zwischen Ihnen und Guer Rapferl, Daieft fein festeres Band angutreffen fen/ auffer dem fchon gedachten Weftphalifchen Friedens-Schluß/ welchen man billig vor denienigen Grund balten mag und foll / auff welchen die übrigen Friedens- Bortrage fich afte mit einander fundiren : Sar wohl wird er in dem Diemagifchen Aviedens-Schluß Davor gehalten, und mas noch mehr ift, por eine Regel und Richtschnur eines iedweden Bortrages, und Befestigung der allgemeinen Rube in ausdrücklichen Worten ausgegeben; Derowegen ist es bochlich zu beklagen / daß man im Beschluß des vierden Artickels/ welcher im Rufwickischen Friedens-Schlußenthalten, und ba man von dem bochwichtigen Hauptwerck der Religion handelt, in so weit von bemeldtent Westphälischen Friedens - Schluffe abgewichen, so gar/ daß es auch schon zur felbigen Zeit denen löblichen herrn Abgefandten bon Euer Rapferl. Majeft. feines meges verborgen fentontel als woraus nicht nur eine ungewöhnliche Reuerung zu schlieffen war/welche eine weitlaufftige Belegenheit zu allerhand Streitig= Feiten geben/und alles das Sute/ mas fonften barinnen enthalten war/auff einmal versalgen fonte/ sondern noch/ welches das allermeiste war, ju gant feiner gelegenen Reit vorgenommen wurde. Das war die Urfache/warum befagte Beren Abgeordnete Ravfer= licher Seiten ben schon gedachtem Rufwickischen Friedens-Schluß gar gerne deffen entübriget fenn wolten/damit man ihnen feine Schuld einiges Berfebens bermeffen corffte/daferne fie von frepen Stucken drein gewilliget batten / welches fie nicht ohne Grund ben der isigen und fpaten Nach-Weltzu beforgen batten/ denn es ift schon Sonnen-flav/daß die Eron Franckreich foldes in keinemandern Abseben bat miteinschieben laffen, als damit fie bier=

06(7)50

bierdurch nicht anders/ als durch einen affgemeinen Banct-Apffet zwischen dem Saupt und denen übrigen Gliedern/ nichtsanders als Ranct/ Zwietracht und allerband Reindschafft liftiger Weise anfpinnen/auff folche Weife den gangen Corper gertrennen, und also nach vielen entstandenen Spaltungen sie desto leichter über einen Sauffen werffen mochte. Gleich wie es aber weit leichter ift, einen folchen verfertigten Bau wiederum zu gertrennen, als auszerftreueten Dingen einen wohllautenden Corver zu verfertis gen ; alfo unterließ man nicht febon zur felben Beit auff vieler febnliches Wünschen und Berlangen fich auff das forgfältigfte gu berathichlagen/auff was Urt und Weife man wohl am füglichften dem bevorstehenden Unbeil entgegen geben mochte/ welches ein Bolck von gang fremder Sprache und falfchem Bergen angefponnen/ und von welchem als von einer bofen Wurtel unendliches Unglück wurde zu beforgen fevn; allein mitten unter denen wichtigften Berathfchlagungen zog man die Dennung dererjeni= gen vor/die da vorgaben/man mifte fchon gehalten fevn den Auticul zu balten/aus diefem Grunde/ weil man nichts defto weniger bennoch beforgen mufte/wenn gleich diefe Worte aus erwebuten vierten Articul des Rygwickischen Friedens-Schlusses ausgestrichen wurden/theils wegen ihrer moralischen Unmöglichfeit/ welche sie enthalten, theils auch der ungeraumten Schandlichkeit, mit melcher fie behafftet gewesen/ daß der Ronig in Franckreich absonderlich hieraus Belegenheit nehmen wurde / feine welt = befandte Staats- Griffe wiederum auszuüben / Das deutsche Romische Reich defto freymutbiger anzufechten, und die allgemeine Rube Darinnen zu gerstöhren; nichts bestomeniger aber ift nunmebro Diefe Furcht allmählich verschwunden/nachdem das Kriges-Feuer affer Orten albereit bervor gebrochen, und weil deffen eigentliche Urfache fonft niemand anders als die Eron Franctreich und berfelben Adhærenten find / als bat fie es auch fonft niemanden als ibr felbfigugufdreiben/ daß fie afle ibre Rechte und Unfpruche gang und gar verlohren/ welche fie durch den Roftwichifchen Fries Dens Schlußerlange zu haben fich eingehildet bat/zu gefchweigen,

05(8)50

daß der lette Friedens-Schluß dem Minsterischen/ als welcher allbereit von einem balben Seculo ber/ mit unter die Fundamental-Reichs-Gefete ift gerechnet worden/ nicht das geringfte præiudiciren fonne. Uber diefes ift es eine ausgemachte Sache/und schwebet noch jederman in frischem Andencken / der nur einige Wiffenschafft fich aus denen Politischen Acten der beutigen Welt sugeleget hat/ durch was vor gewaltsame Proceduren, wie auch allerhand febmeichelhaftes Borgeben erwehnter Befchluß Des offtgedachten 4ten Articuls im Ropwichischen Friedens-Schluft Denen Unfrigen ift abpracticivet worden/ und wiewol in afler Bolcfer Rechten ben denen Bortragen Die Furcht/als welche auch dem Allertapffersten und Standbafftesten wiederfahren fan / ben Confens und Ginwilligung berer vertragenden Derfonen nicht allemal ausschleuft/weilen wol niemablen ein Friede ift geschloffen worden ba nicht zum wenigsten auff der einen und andern Seiten Der Rriegenden/ wo nicht gar auff bevden zugleich eine Furcht gewefen/ und die widerwartige Parthepen zu Friedens-Bortragen angetrieben batte/ fo ift doch diefes feinesweges von einer unrechtmaßigen Furcht zu verfteben/ welche den Denfchen etwas zu verforechen veranlaffet, und welche in folden Stucken Das Bolcher-Recht ganglich verwirfft, massen solche allemal eine moralische Schande und Zadelhafftigfeit ben fich führet/ und niemalen einen Der fittlichen Erbarteit gemäßen Bertrag bervor bringet. Dergegen aber ift nichts weniger erlaubt/als etwas verheiffen/ und fich über etwas vertragen / was das Band der allgemeinen Wohlfabrt/ welches den gangen Bau des Bauptes nebft denen andern Bliedmaffen in einer unzertvennlichen Ordnung und Harmonie erhalt/brechen und zernichten fonte. Gine folche Turcht fan Das Recht der Bolcker nicht schüßen, sondern da bat das Recht der Ratur den Borgug. Ran nun Franckreich aus der ungleichen Clauful basjenige Recht nimmermehr behaupten/ welches es bars aus fo gerne erzwingen wolte; Um wie viel weniger werden es Die Catholifchen Stande des Reichs davaus bringen/ benen toch eben fo viel davan gelegen iff/wie denen Protestirenden/ daß der Minsterische

fferifche Triede / in welchem beuder Religions- Derwandten ihre Sicherbeit nebft einem fregen Exercitio auff einen feften Ruf gefeset wird / fo lange unzerbrechlich moge erhalten / und auff die Nachkommen fortgefeset werden / fo lange bas Deutsche Romische Reich nach dem vorieso noch verborgenem und unerforschlie chen Rathichlug Gottes auff Diefer bewohnten Welt dauren wer-De : Als gelanget demnach aniso unfer allerunterthänigftes und einmuthiges Erfuchen (nachdem es einem jedweden por fich zu thun nicht erlaubet gewefen/) mit vereinigten Bergen und Gjemutbern/Eure Ranferliche Majeftat geruben unferm afferdemis thiaften Bitten / Fleben und Berlangen ein aller gnadiaffes (Bebor zu geben, und es ben benen Cacholifden Standen, Rraffe Dero vielgultigen Autorität und boben Unfebens/in fo weit zu bringen/ daß vorgedachten Stande eine so weit aussehende Sache und an beren beständigftem und ungertrennlichem Erhalten alle mal fo viel gelegen gewesen/ mit reiffem Berftande erwegen/ Damit auff folche Weife alle diejenigen beimlichen Griffe und liftigen Runfte/ welche bighero manche beimliche Feindschafft und Migtrauen unter vielen Semuthern erwecket haben/ ihren bigherigen faliche geboraten Deck-Mantel verlieren / und wo moglich/ auf es wig mochten verwiesen werden. Solte man es aber wider alle Soffnung nicht dabin bringen / und ben den Catholifchen Standen erlangen fonnen/ daß fie mit denen Evangelischen und Protefivenden in guter Bertraulichfeit und Harmonie fich comportiren mochten/ durch welche fie doch allein den feindfeligen Unfchlagen aller ihrer Feinde / welche ihre gefamten Rraffte einmuchia wider diefelben anzumenden fich gleichfam verfchworen/ben ist bes vorstebender und barebedrobender Gefahr gewachfen feyn und ihnen defto freudiger entgegen/ wo nicht gar die Spige bieten fone ten / so ist weiter nichts mehr übrig / als / weil es die allerhochte Nothwendigfeit zuerfordern scheinet/ daß Eure Rauferliche Dage jeftat unverzüglich/ und ie eher ie beffer um die beunruhigten Semuther derer Protestirenden zu befänftigen / mit Worten und in der That eine deutliche Declaration thue/ welchergestalt weder sie noch

noch dero späten Nachfolger auff dero Känserlichen Thronnun und nimmermehr zugeben wollen noch follen / daß ben dergleichen Friedens Schluffen / bergleichen noch funfftig fommen und vorfallen dorfften / etwas folte bingu gesetet oder eingeschoben werden/ was mit dem Munfterischen Friedens Schluffe ftreiten/oder fchnur fracks wider denfelben lauffen folce oder fonte / weffwegen auch Eure Rayferliche Majeftat nimmermehr weder auf eine gewiffe Interims-Zeit/ viel weniger auff die weit aussehenden darein willigen oder zulaffen wollen/ daß etwan demfelbigen auch nur auf einige Beife mochte zuwider gehandelt und abgehandelt / verfprothen oder vertragen worden feyn/ ist oder ins flinfftige demfelben nachtheilig scheinen / oder davor angesehen könne werden / bestwegen fie auch hiermit alle dasjenige vor null und nichtig declariven und erklaren wollen/ was nur auf einigerley Art und Weise demfelben abnlich feyn/ und unter diefen Titul fonne gezogen werden/ amd folebes zwar mit einem folchen festen und beständigen Borfas/ daß Eure Ranferliche Majeftat alles dasjenige/was im Weftphalischen Friedens-Schlusse fest geschlossen worden / und demjenigen Statu von Anno 1624. conform und einhellig/ fest und unzerbrüchlich wolle gehalten haben und wissen/ und derowegen auch/ welches das Groffe und Dornehmfte ift/nimmermehr zugeben wolle/ daß man diefem zum Præjudiz und Rachtheil bemeldte Clauful, fo dem vierdten Articul des Ropmickifden Friedens-Schluffes ift bevgefüget worden / in einigerlen dergleichen Abfes ben/allegiven oder zum Behuff anführen fonne oder folle. Dielmehr folle alles dasjenige / was bigbero wider den Statum, fo von 1624. gewesen / in Religions-Sachen / Den Mamen einer Reuerung verdienet/ ganglich beschnitten und auff derialten Suf gese-Bet werden/wozu denn eine gang besondere Reichs-Constitution, welche durch Bewilligung Eurer Ranferlichen Majestat aufgefes Bet/ und denen intereffirten Reichs-Standen public mufte gemas chet werden/zu defto mehrer Werficherung vonnothen fenn murde/ Davinnen bev Straffe des gebrochenen Friedens verboten wurde / ins funfftige nicht das geringfte in Neligions-Sachen zu andern/

oder dergleichen was vorzunehmen/ es waren denn zubor die Gravamina nach der im Friedens-Inftrument vorgeschriebenen 21rf und Weise richtig eingeholet und die Remedirung der gangen Sache nach allem Recht und ordentlicher Weise getroffen wor-Den / und eine dergleichen frafftige und in öffentlichen Schrifften abaefaste Rapserliche Declaration erwarten wir nunmehro von Eurer Ranferlichen Majestat mit dem allersebnlichften Berlangen und in tieffester Unterthanigfeit / welche bernachmals unsere auch aftergnädigften Ronige und herren nicht ermangeln wer-Den/ fo wohl auff dem zu Regenfpurg gehaltenen Reichs- Zage / fo viel die Evangelischen Stande anlanget/als auch in denen Soffen der andern Protestirenden Fursten unsers Deutschen Landes nach after Bebubr zu publiciren und fund zu thun/daß Eure Rayferliche Majestät in weniger Zeit den groffen Ruben und die berrlichen Früchte Davon mit Der allergroften Bergnugung werden bauffig zu genieffen haben. Was die Declaration der Catholifchen anlangt/ welche obngefebr eben diefes oder eines gleichen Inbalts fent fonte fo wurden wir diefelbe nachgebends defto leichter und gewiffer zugewarten haben / und empfehlen wir uns nur anieso in Die treue Borforge Guer Rapferl. Majeftat in der allertiefften Unterthänigfeit/Euer Majest. geruben über die fchon neulich von Regenspurg eingeschickten Gravamina, welche allbereit schon in öffentlichen Druck nach der mabren Beschaffenheit der Sachel und mit allen bierzu benothigten Umftanden public gemacht worden fennd / auch fonften nichts anders als den unverfälschten Got tesdienft anlangen / welchem wir mit Mund und Bergen zugethan find / dero unvergreiffliche Meynung und Bedancken enchechen/und und einen schrifftmåffigen Senteng bermaffen allerana-Diaff zu ertheilen und bieruber mit zu geben / Dergleichen Guer Maieft, fchon obngefebr vor 2. Jahren in deren öffentlichen Tra-Staten feiner Majeft. dem Ronig in Dreuffen zu thun verfprochen Das vor lamentable und bochsterbarmliche Rlagen wegen ber in benen Girffenthumern Schleften fast gans untergedrückten Evangelischen Religion von denen Gingobnern der-

fel=

felben / als dero affergetreuesten Unterthanen bishero find geführet worden/werden Guer Ranferl. Majeff.aus der Benlage fub Lit. A. mit mehrerm zu vernehmen haben / in welcher nach fo vielen ausgeschütteten Gravaminibus, welche wir hin und wieder und nach und nach zufammen gebracht/ auch derfelben fehnliches Bunfchen und Berlangen weitlaufftia zu feben iff. Es ift aber darunter nicht das geringfte angutreffen/ was nicht mit bem Pragerifchen Friedens-Schluß und abfonderlich S. Silesiæ autem Principes, wie auch mit benen nachfolgenden S. S. im Westphälischen Friedens - Schluß/ als in welchem hauptfächlich wegen der Religion gehandelt wird/ ja fo gar auch mit denen Ranferl. Declarationen / welche nachgehends zu unterschiedenen mablen beraus fommen find/ durch und durch baarflein überein fame. Allein manift aniego nur allein und hauptfächlich dabin befliffen / daß man gedachte Gefege und Declarationes nicht nach dem Sinn und Berftand derer / benen fie zu Gefallen find gegeben worden / fondern nur allein nach der Mennung deffen / der fie gegeben bat / will erklaret wiffen / da inzwischen diejenigen / fo folcher Mennung find / nicht erwegen / daß hierdurch ihre eigene Sicherheit in Gefahr fomme und daß der fo theuer erworbene Friede ben diefer Gelegenheit gang durchbohret und zerftoret werde ; Daß wir anjego nicht gedencken / was nach bem S. Silesiæ autem Principes &c. Ferdinandus III. in feinem vom 7. Maji 1654. an den Chur-Turffen in Sachfen gegebenen Schreiben fich deutlich erflaret batte / es fen nemlich feine Meynung feines weges / daß ermeldter g. anders solte restringiret und ausgeleget werden / als nur so / wie es der Pragerische Friedens- Vertrag erflaret. Es ift auch eine vergebliche Ausslucht dererjenigen/ welche vorgeben/ besagter S. Silesiæ autem Principes &c. beziehe sich nicht weiter / als nur darauff, was einmahl aus einer sonderbaren Räpserl, und Rönigl. Gnade ware erlaubet worden / und derowegen erreiche es auch seine Endschafft mit Endigung der Ränferl, und Röniglichen Gnade; Allein es ift Sonnentlar/ Daß alles dasjenige/was Euer Rav=

-\$\$ ) 13 ( %\*\*

Rapfert. Majeft. einmabl dero Dafallen und Untertfanen aus Sinaden erlaubet bat / nunmebro in Unfebung der vertragenden Perfonen/ohne allem Zweiffel/ vor einen unwiederrufflichen Bertrag zuhalten fer. Guer Rapferl. Majeft. ift wol gewiß mit fo vielen Gorgen und bochft-wichtigen Berrichtungen Dermaffen überhäuffe Daß wir in Unfebung deffen weit lieber munschen wolten / Dero Sedult fo wol durch eine verdrüßliche Erzehlung / als auch durch eine weitläufftige Widerlegung der vielfältigen Lift und Betrigereven dererjenigen/welche ibre meifte Beranugung in folden Dingen fuchen/ nicht zumißbrauchen/ wenn nicht unfere allergnadigfte Ronige und herren / derer einige / wie wir schon oben gedacht haben/ Unterhandler und Garanteurs des Weffphalifchen Friedens gewesen/ fich uns zu einem Chriftlichen Erieb/ auff einigerlen Weise vervflichtet erkenneten / damit die fuffen Früchte von demfelbigen auch auff diejenigen durch fie mochte gebracht / und ihnen mitgetheilet werden / welche fie vor ihre Glaus bens-Genoffen erkennen / absonderlich da fie der festen und unges zweiffelten Soffnung leben / bag Guer Rayferl. Majeft. in Unfebung ihrer unverfälschten Auffrichtigkeit und unablößlichen Treue / ihnen diefe bobe Sinade leuchten und defto williger ermeis fen werden / daß fie durch uns / als ibre verordnete Abgefandten / folches alles Euer Majestat durch eine allerdemuthigste Intercesfion vorzutragen / aller gnadigste Erlaubniß baben mogen / mas etwa zu Befriedigung der Gemucher / und zu beständiger Unterhaltung der hochst-nothigen Gewissens-Frenheit ben denen/wels che zwar bigbero mit der allergroffeffen Sehnfucht darnach verlanget / aber auch durch offtmabliges Seuffgen in ihrem Berlangen find gestöret worden / behülfflich und zuträglich feyn möchte : Es ift auch defregen niemand / der ihm folches auch nur in Sinn wolfe fommen laffen/ Guer Ranferl, Majeft. dero Recht / fo ihnen in Religions- Sachen von SDtt und rechtswegen gufommt/ qu francten/oder auff einigerlen Weife zu fchmachen/gleich wie auch Diefes auff feine Weife den Ramen einer Rechtsfranckung ver-Dienet/ was fibon vor langer Zeit die glorwürdigfte Worfahren 28 3 Euer

Guer Rapferl. Maieft. ( deren glorwurdigftes Undencken bif auf Die fvåte Nachwelt unvergeffen bleibe ) als auch Sie felbsten theils anderwerts / theils aber in denen Bergleichen des Bragerifthen und Weftvhälischen Friedens wegen der Religions Frenheit/und berofelben ungehinderten Exercitio wohlbedachtig geschlossen/ und aus einem freven und ungezwungenen Willen ihren Unterthanen allergnabigst erlaubet baben ; In Unsebung deffen fo durffte wohl denen Evangelifchen Unterthanen Guer Rapferl. Majeff. zu viel gescheben/ wenn man fie als eines groffen Derbres chens beschuldiget aus feiner andern Ursachen als weil sie von unferen alleranadigsten Ronigen und herren bigbero durch demuthiges Bitten zu erlangen fich bemübet haben / daß man ben bochst-erfordernder Roth sich ihrer und ihrer bedrängten Religion aus einem treuen und auffrichtigem Gemuthe bester maffen annehmen / und wegen ihrer Bewissens-Freyheit eine frafftige Borbitte einlegen folte; Tedoch weil fie auch Dieses ben ient bes drangten und gefährlichen Zeiten fich nicht einmahl unterfieben dorffen zu bitten / viel weniger daß fie es/ ( welches wir mit (Sirund ber Warbeit bezeugen konnen ) würcklich und in der That ichon gebeten batten; Als baben fich unfere aller gnadigfte Ronige und Herren aus einigem freven und ungezwungenen Trieb / worzu Die bigbero vorgegangene viele und betrübte Erempel/welche dem Sewiffen feine geringe Bewalt angethan zu haben fcheinen / auch bas ibrige bengetragen baben / einmutbig entschloffen / fich einer fo weit aussehenden Sache mit allem Ernft und Gifer anzunehmen / auch die rechte und eigentliche Ursache ihres Dorbabens Euer Rayferl. Majeft, mit gebührendem Refpect dermaffen zu entdecken / wie fie ihnen zum theil folches zu thun die Frenheit bev dem Westphalischen Friedens-Schluß mit ausdrücklichen Worten porbehalten baben. Und wenn auch die Refervation, von welcher wir anievo bandeln / in befagtem Friedens-Instrument nicht mit entbalten ware / fo konnen wir dennoch bieraus noch nicht erfeben/ wie und auf was Weife Guer Ranferl. Majeft. Dero getreue Unterthanen einiges Berbrechens beschuldigen fonnen/ob

-\$\$ ) IS (\$\$\$\*

fie gleich unter fo vielen und unzehligen Beangfligungen / womit fie fich gleichfam von allen Seiten umfchloffen feben/ ihre Buflucht zu denenjenigen nehmen/ welche fie obne dem vor die allervertrauteften Freunde vor Eure Ranferl. Maieft, erfennen / und durch dero vielgultige Interceffion und Borbitte eine allergnädigste Erborung von Gure Rapferl. Majeft, erwarten / welche fie ihre allergerechtefte Sache / Die fie haben/ unablaffig hoffen laft. Denn folie auch die Sache widrigenfals einen andern Ausschlag gewins nen/ als fie bigbero gehoffet haben/daß man ihnen nemlich auff eis ner Seiten alle frafftigfte Interceffiones und Vorbitten/auff Der andern Seiten aber das bochft erbarmliche Beneficium emigrandi ganglich benehmen wolte, fo wurden allerdinge diefe elen-De Menschen endlich von ihren Reinden und Berfolgern zu der guffersten Desperation gebracht werden und wurden auch nicht miffen / wo fie fich auff die lette wurden niederlaffen follen ; Denn auff der einen Seiten wurden fie einen unergrundlichen Abgrund voller Angst und Schreckens antreffen, und welcher ihnen faft unvermeidentlich vorfommen wurde / wir fagen mit allem Fleiß und wohlbedachtig/unvermeidentlich/ dieweil wir gang gewiß das por halten/es fev schlechterdings gang unmöglich/daß ein Mensch! fo gerne und fo beständig er es thun wolte / daffelbige von fich felbst erlangen konne / daß er etwas glauben folte / welches er fchon vorlångft gang anders zu fevn gewuft bat/ und welches zu glauben er weder feinen Willen noch fein Bermogen zwingen fan; Und Derowegen ift es ben weitem beffer und vathfamer / daß man dergleis then Dinge dem allein gewaltigen Finger & Ottes überlaffe / als welcher nur allein die Berben der Menfchen zu leneten und zu vegieren weiß. Auf der andern Seiten finden fie einen verfchranctten und verfchloffenen Weg/welcher doch nur das eingige Mittel annoch gewefen/ welches fie unter fo vielen Hengften und Drangfalen zu ergreiffen übrig batten und durch welchen fie in Gedult und Gelaffenheit ibre Flucht aus dem Lande zu nehmen / und dem widerwärtigen Ghicke zu entgeben vermennet batten ; Die Flucht ift ohnedem in folchen Dingen ein Mittel/ welches fo wohl die gottlia

gottliche als menschliche / ja fo gar auch die Gefete des Beil. Romifchen Reichs auff alle Weife gulaffen und erlauben. Beym Matthao am X. fagt das ewige und felbfiftandige Wort : Wenn fie euch in einer Stadt verfolgen/ fo fliebet in die andere. Don denen beiligen Batern der erften Rivche / abfonderlich von dem beiligen Athanasio in feiner Schus Schriffe von der Rlucht! wie auch nicht weniger von benen Scribenten des natürlichen Rechts / von dem Recht des Ausziehens / und welches daraus ent= fprungen ift / von dem Recht die Glaubens-Genoffen auff-und anzunehmen / find fo viele berrliche Dinge angemercket worden / daß es das Unseben gewinnen möchte / als wolten wir mit allem Rleiß der Gebult Eurer Rapferlichen Dageffat / als eines in after zur Belehrfamfeit geborigen Biffenfchaffeen geübten Pringens mißbrauchen / wenn wir mit weitlaufftiger Erzehlung derfelben Diese Blatter anfüllen wolten. Was die Gefete des Beiligen Romischen Reichs anlanget / fo ift es wohl nicht nothig/ neuere anzuführen/wie wir erachten/als diejenigen find / welche im fünften Articul des Westphälischen Friedens-Schlusses 6. 39. und im Dragerifchen Recess enthalten find/ in welchen das Jus emigrandi und die frene Verkauffung der Guter ausdrücklich erlaubet merden. Aber es febet beffer ben der Berordnung des Relie gions-Friedens zu bleiben/als welche das Recht / die Unterthanen zu reformiren / destoweniger eingeschrencket bat / ie mehr fich in Derfelben das Saupt mit denen andern Gliedmaffen dermaffen feste verbunden bat/ daß es derfelbigen auch weiter nicht mehr fren ffebet / die Frenheit bavon zu ziehen / feinen Unterthanen einzu-Chrencten oder gar zu benehmen. Ravfer Rudolphus II. geftebet in feiner Berordnung / welche er Anno 1604. denen Fürsten und Stånden in Schlessen gemacht / daß er nicht allein ein Churs fürst / sondern auch ein Stand des heiligen Romischen Reichs fen / und daß Schlessen ebenfalls mit unter die Reichs-Glieder zu gehlen fen / und gleiches Recht mit ihnen baben folle. Dun'ift aber unter den Standen des Reichs / Rrafft des Religions-Friedens/was die Religion und absonderlich das Recht der Emigration

章 (17) 数

tion anlanget/ein über alle massen festes Bundniß auffgerichtet morden/ und wird also das bochst-flagliche Beneficium emigrandi nicht nur aus einer natürlichen sondern auch aus einer bürger= lichen Berbindung ftabiliret und erlaubet / und ift dieses vor nichts anders als vor eine boghafftige Verleumdung zu halten/ wenn man porgeben will / dieses Beneficium ware denen Unterthanen nur in fo weit erlaubt/wenn fie wegen der Religion Berfolgung leiden; Run batten fie aber in Schleffen nichts weniger als dies fes porzuwenden/ und dannenbero dorfften fie fich auch deffen feis nes weges anmassen. Allein / gleichwie Diefes eine gant ungereimte Exception ift / welche fchnur fracts wider die flagliche Erfahrung lauft; also ift wohl niemand der es nicht aus eigener Erfabrung gesteben musse/ daß uns nichts liebers und angenehmers kan genennet werden / als unfer Waterland / allwo wir die erfte Eufft in uns gesogen/ und auch die ersten Ebranen vergoffen baben; Und wer ifts wohl / der fich einbilden fonte/ daß jemand fein Baterland/feine Wohnung/feine Bluts-und Muths-Freunde ies mals babe verlaffen / und mit dem Rücken anfeben konnen/ Da es nicht die bochfte Nothdurfft erfordert batte. Im übrigen / nach. dem dieses insgemein von dem Bustande Schlesiens Eurer Rayferlichen Majestat allerunterthanigst ift vorgetragen/bitte ich mir infonderheit von Eurer Rauferlichen Majeftat aller gnadigfte Erlaubniß/als verordneter Preußischer Albgefandter / eine allerunterthanigste Dorbitte bey Eurer Ravserlichen Majestat einzules gen vor die armen Einwohner in Schwiebugen/daß ihnen nemlich ibre entzogene und gant schlecht erbauete Rirchen/fo wohl aus einer hohen Rayserlichen Sinade / als auch nach Wunsch und aftimation meines allergnadigsten Roniges/ moge restituiret und wiedergegeben werden / welcher auch ben Wiedereinraumung des bekandten Schwiebusischen Erausses sich desto williger finden ließ / ie mehr und beffer es ihm gefallen hatte / daß man denen Eps angelischen Daselbst / Die schon erwähnte und nach seinem Ramen benennte Friedrichs - Rirche etliche Jahr über ungehindert fie zu befinen gelaffen batte. Was noch übrig ift/ fo fonnen wir auch end=

韓 (18) 韓

lich die Evangelischen Stande in dem Ronigreich Ungarn nicht unberühret laffen; anfänglich aber eine fleine exception, fo bier eingewendet werden dorffie / fürglich beantworten/darinnen man behaupten will/daß das Weftphalifche Friedens - Inftrument nur affein von denenjenigen Konigveichen und Provingen bandes le / welche Ihro Rayferlichen Majestat und dem Glorwürdigften Saufe von Defterreich eigenthumlich zufommen / und in welchen fie das fo genannte Jus reformandi eigenthumlich befigen: welches Rechts aber in dem Konigreich Ungarn zur felben Zeit Ferdinandus III. Glorwürdigften Undenetens/ feinesweges fich bedienen wolte noch fonte / Krafft des von Anno 1647 mit dem Furst Ragozi auffgerichteten Friedens/ welches nur ein Jahr vor dem Ofnabrückischen Frieden gescheben / und in welchem durch Ranferliche Diplomata publiciret wurde/daß binfiiro alle Dacht und Gewalt zu reformiren folte ausgeschloffen / denen Unterthas nen aber die vollige Religions-Freyheit ganglich erlaubet worden fenn/qu welchem Ende man ihnen auch die guvor abgenommenen Rirchen restituiren und wiedergeben wolle; Und also fan dasienige/was in dem Zert des Weffphal. Friedens. Inftrumenti von einer defto groffern Religions - Freybeit und derofelben ungehin-Dertem Exercitio in denen andern Ronigreichen und Provingen! fo Three Rangerlichen Majefiat und dem Golorwürdigften Saufe Defterreich eigenthumlich jufommen / grundlich abgebandelt wird feines weges auff das Königreich Ungarn appliciret und gezogen werden/maffen man zur felben Beit unmöglich eine gröffere Religions. Frenheit weder hoffen noch verlangen konte/ weil man ohne dem schon daseibst ofe allervolltommenfte Freybeit ungehindert zu genieffen batte; daß man aber folche Bewiffense Freybeit ben isigem truben Unglucks - 2Better nunmebro im gevingften nicht mehr zu genieffen babe / das beweifen zur Gnuge Die ungeblichen Gravamina, derer man von affen Orten gur Gnuge zu vernehmen hat / und darunter die vornehmften aus der frenen Stadt Gung geachtet werden/ berer Rlagen und Befchwerungen wir unlängst Eurer Ränferlichen Majestät in einem sebriffelichen

数 (19) 糖

Memorial in aller gebührender Unterthänigfeit übergeben/ und Deffen Abichrifft wir zum Beweiß bier abermal fub Lic.B. bevaeles get haben. Sublit, C. werden viel andere Gravamina erzeblet ! tvic folches aus dem Edenburgifchen Articul erwiefen ift/wie übel/ unbarmbergig / und wider alles Recht man mit denen Evangelis schen in Ungarn verfahre / Die eigentliche Ovelle aber alles viefes unrechtmäßigen Bornehmens darff man nirgends anders fuchen/ als bev denen so genannten Land » Herren / als welche ihnen das Tus reformandi, weiß nicht aus was vor Grunden/eigen machen wollen. Daß aber die Worte / welche Articul. Semproniensi 25. Salvo tamen Dominorum terrestrium Jure &c. enthalten find / Diefer Meynung in fo weit bewpflichten folten / daß denen Land-Herren / nebft denen andern Rechten / welche fie zu besitzen vermeynen/ auch das Jus reformandi zufomme/ wird hoffentlich niemand fevn / der es davor balten werde / es ware denn / daß er aus einem verfehrten Gemuiche feinem eigenen Baterlande alle Ghickfeligkeit mifgonnen wolte / weil auff folche Beife die gante Grund-Feste / auf welcher die Rube und das vornehmise Sevl Des Baterlandes eingig berubet / auff einmal über einen Sauffen fallen würde/ wenn diefer unrechtmäßige Prætext gelten folte/daß fich die Gewalt dever fo genannten Land = herren in Ungarn fo weit erftrecke / daß fie auch die Roniglichen Diplomata und baraus entftandene Landes - Berovonungen nach ihrem eigenen Gefallen erflaven und reftringiren mogen; daß aber diefe Mens nung der Königlichen Berordnung gant zuwider lauffe/ das fan man aus denen Schluffen derer durch offenen Druck am Zage liegenden Articul / welche wir fub Lit. D. bengeleget baben / gur Gnige erfeben. Die dafelbft befindlichen Worte beiffen : Haud obstare debent vel contradictionesDominorumCleri vel alicrum quorumvis secularium Catholicorum, & sive sint consis narii, sive oppidani, sive villani, in quorumcunque Dominorum terrestrium & fisci bonis, commorantes in libero suz Re. ligionis exercitio, ne usu modoque à Suâ Majestate Regià vel ejusdem ministris aut Dominis suis terrestribus quovis modo aut

aut quovis sub prætextu non turbentur aut impediantur. Qui hactenus autem impediti cuncti & turbati sunt, liberum Religionis suæ exercitium reassumere, exercere & continuare permittantur. Welches alles Kånser Ferdinandus III in dem mit dem Jursten Georg. Ragozi getroffenem Friedens-Bertrag nicht allein verspricht / sondern noch über diese hierzu sest: Securos esse jubet præfatum Transylvaniæ Principem eidemque adhærentes ac etiam universos atque singulos inclyti Regni Hungariæ Status in verbo suo Regio & bona side Christiana, quod eos omnes & singulos Articulos in omnibus eorum punctis elausulis tam ipsemet sancte & inviolabiliter observaturus, quam etiam per omnes alios subditos suos, quorum interest vel intererit, cujuscunque status & conditionis suerint, observari sacturus sit.

Was nun demnach fo wohlbedachtig und mit fo nachdrucks lichen Worten einmal geschlossen ist/das kan auch nicht anders als ausdrücklich und öffentlich widerruffen werden/und die angehen= gete Clauful, welche vor das Redit der Land-Herven flreitet / bebet defiwegen das Recht nicht auff / welches andere von Rechtswegen gu fordern haben / wie ichon oben ift gemeldet worden; Denn wenn diese widerwärtigen Dinge statt finden solten / so wurde man unfehlbar dasjenige fagen muffen / was wider allen Rayferli= chen Respect und Autorität laufft/ daß nemlich die Land Derren in Ungarn weit mehr zu fagen haben / als ihr Konig / diefe Land= Herven seynd mit der Gewalt nicht zufrieden/welche ihnen Gott gegeben hat/ fondern unterfteben fich dem bochften &Dtt einen Eingriff in folden Dingen zu thun / welche er feiner Gottlichen Allmacht allein vorbehalten hat / als welcher allein über die Sewiffen berrichen / und fie nach Bohlgefallen lencken will; Derobalben zeiget und recommandiret uns die Schrifft gant ans dere Lehr = Sage und Exempel / nach welchen sollen und muffen die Menschen bekehrer werden / welche / dieweil sie sich zu dem Haupt - Absehen der offt . genannten Land -Herven feines weges raumen / fo erhellet daraus nichts ans der8/

(21)

ders / als daß das ungewissenhaffte Vornehmen terselben mit nichts konne verglichen werden / als mit denen grausamen Fran-Bofifchen Berfolgungen/ durch welche big dato noch nichtsift ausgerichtet worden / als daß man die Denschen um desto årger verfebret /und ihre Seelen in die ausserfte Gefahr gestürget hat;denn wenn die beutigen Goldaten / Dragoner und Sugaren tauglich find das Amt der Apostel zu verrichten / fo glauben wir nimmermebr / daß Christi Ausspruch statt finden werde / da er einmahl zu seinen Aposteln gesaget hat : Siebe / ich fende euch wie Schafe mitten unter die Wolffe / und demnach fo find diese nicht Menfchen-Fischer / fondern graufame und unbarmbergige Tager der armen Geelen; GiOtt / Der dem Menfchen eine vernunfftige Seele gegeben bat / will auch zugleich / daß er fich von derfelben folle regieven laffen / und daferne er in etwa einigen Dingen feinen Benfall geben foll / daß er mit Bernunfits Grunden über Wiffen/ nicht aber mit Folter . Saiten darzu gezwungen werde/ damit er nur mit aufferlichen Ceremonien und mit dem Munde dasienige befenne / welches er gleich im Berben niemablen geglaubet / auch funfftig zu glauben niemablen fich entschlossen bat. Es werden auch die sogenannte Land-Herren durch die ungegrunde= te Gingebungen und ernftliche Bitten der Beiftlichkeit angetrieben / und gleich wie vorzeiten Themistocles denen Andriern ge-Drobet batte/ daß/ daferne fie fich nicht ibme zu unterwerffen entfcblieffen wurden / er mit zweven Gottern vergefellschafftet zu ihnen fommen wolle / nemlich mit Bevedfamfeit und mit Gewalt; eben also verrichtet auch die Beiftlichkeit ber foldem unvechtmasffaen Bornehmen weit mehr/wenn fie mit liederlichen Goldaten fich versiehet / als wenn sie mit vielen Bernunffts-Grunden wolte auffgezogen fommen/ welche aus der Bernunfft / Gerechtigkeit oder andern Quellen der Bernunffts-Lebre genommen find / ob aber diefes in dem Weinberge Gottes arbeiten / oder aber die Ronigreiche und Provingen / welche Guer Raufert. Majeft. zufom. men/ verwuften beiffet / laffen wir einen iedweden Derminfftigen gar gerne urtheilen / fie bedencken es aber nicht / daß diejenigen /

學 (22) 節

welche sie auff solche Weise zerrütten / Christen / ja ihre eigene Rechften find / ob fie gleich den aufferlichen Religions - Formuln nach / von ihnen unterschieden werden / ja daß fie auch das Recht ber freven Menfchen zu genieffen baben/ welche fie aber auff folde Weife/ nebft ihren eigenen Religions Werwandten/ in das auffer. ffe Berderben furben; denn daferne ja die Sache zu einer Thas tiafeit fommen/ und es mit der Beit dabin gedeven folte / da es die Beiftlichkeit geveuen tonte / daß fie die Evangelische Ronige und Fürften durch gewaltsames und unrechtmäffiges Berfahren dabin gebracht hatten / daß sie mit gleichmässigem Recht wider die Catholischen Proceduren/ und denenjenigen / welche unter ihrer Botmäßigkeit find / gleiches mit gleichem zu vergelten / Gelegen= beit haben mochten / wird es am Zage fenn / daß diejenigen / die da Urfache hierzu gegeben haben/nicht durch den Geift der Liebe/fon= dern vielmehr durch den Geist der Feindschafft und Werfolgung bierzu sind angetrieben worden. Wir untengesette Extraordinair-Albgefandten haben es bifbero nicht felten wahrgenommen/ daß Euer Ränserl. Majest, und dero treue Ministri an dergleichen unrechtmäßigen Proceduren feinen Gefallen baben/ indeme Sie dero Meynung offimals durch bobe Betheurungen befräfftiget haben / wie Sie auch diejenigen / welche Urfache daran find / gebubrend darüber zu vernehmen / nicht ungeneigt senn wolten / wenn man nur zuvor gewiffe und wahrscheinliche Strunde wurde angeführet haben / daß mit dergleichen Gewaltthätigfeit wider die Unterthanen in dero Erh-Landen und andern Provingen / fo unter dem Schut Guer Ranferl. Majeft. fich befinden / und fich gu Der Evangelischen Religion bekennen / verfahren werde; Gleich wie wir nun in diesem Sticke ichon übereinkommen / alfo fcheinet es nunmebro / das nichts mebr übria fen / als wie folche Proceduven / die bigber so vieles Seuffgen und erbarmliches Wehflagen ben vielen verurfachet haben / nach der Nichtschnur der Gerechtig: feit und Billigfeit mochten untersuchet und examinivet werden. Denn fo offte wir zu denjenigen in diefem Abfeben kommen / wel-De von denen aftergebeimeffen Rathfiblagen Guer Rapferl. Mas

数 (23) 数

jeft. und des gangen Staats genaue Biffenschafft haben / fo offt werden wir zu benen Ungarifden und Bohaimifden Canteleven angewiesen / und diefe hingegen geben vor /es stebe nicht bev ihnen/ fich mit uns in dieser bochft = wichtigen Sache in einige Sandlung einzulaffen / wenn fie nicht über diefelbe einen expreffen Befehl von Guer Rapferl. Majeff. aller gnadigft befommen; Und auff folde Weise werden wir gleichsam in einem Erauf unauffe borlich berum geführet; Gollen nun demnach Diese offt angeführte Klagen einmahl rechtschaffen remediret werden / so muß es nicht durch ießt erwebnte Ausflüchte gescheben / als durch wels de der Sache nimmermehr ein Ende fan gemachet werden / fondern da wird Guer Ranferl, und Ronigl. Majeft, nothwendig eis ne Commission aus dero allergebeimestem Rath verordnen muffen / bey welcher allemabl einer oder der andere aus der Bohaimi= schen oder Ungarischen Canbelen zu erscheinen gehalten wurde/ nachdeme entweder die Ungarischen oder Schlesischen Gravamina dörfften vorgetragen werden / allwo man fich wegen der porgetragenen Befchiverungen unterreden / diefe aber bergegen die gange Sache nach allen wahrhafftigen Umftanden Guer Rayferl. Majeff, vortragen / und in aller gebührender Unterthänigfeit Gelbe berichten/Uns aber dero allezanadigfte Meynung darnber schriffelich zu erkennen geben mochten / wodurch wir nebst des ro armen und bedrängten Unterthanen verfichert werden mochs ten/ daß etwas von Guer Ravferl. Majeft, wurde zu hoffen fenn/ was fie zu einer beständigen und immerwährenden geborfamen Unterthänigfeit verbinde; Unfere allergnädigfte Ronige aber nebst denen Sochmogenden Sn. Sn. Staaten zu einer gleichmas figen Pflicht obligiven tonte. Und in diefer ungezweiffelten Soffnung feblieffen wir nunmebro unfere allerunterthanigfte Bitt Schrifft / Guer Rayferl. Majeft. dem machtigften Schut des unwandelbaren GDttes empfehlende / mit berblichem Wunfd/daß der groffe GiOtt Guer Ranferl. Majeft. wie er bifs bero zur Sinige gethan / auch noch funfftig mit ftetem Sieg wie der dero Feinde überschütten / das Raysers. Saupt mit grunen Lor's

数 (24) 器

Lorbern fronen/ dero Jahre aber weit über die Anzahl ber Jahre dero glorwürdigften Borfahren binaus führen / und mit immer-

wahrender Glückseligkeit befeligen wolle.

Und wiewol in dieser Sterblichkeit nichts Beständiges zu hoffen/so wird dennoch das Andencken eines so hoch erwünschten Känsers/ welcher nicht nur die Freude/sondern auch ein Trost des menschlichen Geschlechts zu nennen/ boch sterwünscht ja unsterblich bleiben; Womit wir Eurer Känserlichen Majestät mit allem unterthänigsten Danck verpflichtet Lebens = lang versparren

## Eurer Känferl. Majestät

Allerdemithigste

Extra-ordinair. Abgefandten derer Evansgelischen Könige/wie auch derer Herren Staaten der vereinigten Niederlande/so viel ihrer an diesem Hose sich ausfhalten.



